



Gemeinde Dottikon



Gemeinde Henschiken



Gemeinde Hagglingen

Satzungen

Gemeindeverband

Kreisschule

am Maiengrün



Satzungen Gemeindeverband „Kreisschule am Maiengrün“

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Einleitung

Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Name, Sitz

¹Gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, die §§ 74ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dez. 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen sich die Gemeinden Dottikon, Hägglingen und Hendschiken unter dem Namen „**Kreisschule am Maiengrün KSAM**“ zu einem Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz zusammen.

²Sitz des Verbandes ist in Dottikon.

§ 3 Zweck, Aufgaben

¹Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule (Oberstufe) für die Verbandsgemeinden mit folgenden Schultypen:

Gemeinde	Bezirksschule	Realschule	Sekundarschule	Werkjahr	* mit der Einführung des Systems 6/3 werden sich hier verschiedene Änderungen ergeben, die zu einer Anpassung führen werden.
Dottikon	X	X	X	X	
Hägglingen		X	X		

²Hauptschulstandort ist Dottikon; Hägglingen ist Schulstandort und führt die Mindestzahl an Abteilungen gemäss REGOS (Stand August 2004: minimal 4 Abteilungen).

³Schülern aus anderen Gemeinden stehen die Schultypen gemäss Abs. 1 ebenfalls offen. Der Verband kann mit diesen Gemeinden Verträge abschliessen.

⁴Die Musikschule der Oberstufe ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gemeindeverbandes. Sie steht jedoch den Schülern aus den Verbandsgemeinden sowie aus anderen Gemeinden offen. Die vertragliche Regelung der Finanzierung durch die Gemeinderäte bleibt vorbehalten.

⁵Schulstandort für die Schüler aus Henschiken ist Dottikon. Die Schüler des Quartiers Bühl absolvieren ihre schulische Laufbahn in Ammerswil und Lenzburg.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitritt weiterer Gemeinden

¹Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dass alle ihre Schüler die gemeinsam angebotenen Schultypen besuchen und dass sie die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten erfüllen. Für schulisch bedingte Ausnahmen ist die Schulpflege der Kreisschule zuständig.

²Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung der Oberstufe, mit Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten. Der Beitritt erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

II. ORGANISATION

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Vorstand
- Schulpflege der Kreisschule
- Kontrollstelle

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen des Verbandes ist ausgeschlossen. Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verband stehen.

A. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

¹Der Vorstand ist das oberste Organ des Verbandes und umfasst 7 Mitglieder. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Dottikon 3 Sitze

Gemeinde Hägglingen 2 Sitze

Gemeinde Henschiken 2 Sitze

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens ein Mitglied je Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören.

²Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Ausserordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes, eine Gemeinde oder die Schulpflege der Kreisschule verlangen.

²Vertreter der Schulpflege der Kreisschule, der Schulleitung oder der Lehrerschaft können in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

³Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Sie ist den Vorstandsmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen schriftlichen Anträgen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Beschlüsse, Protokoll, Entschädigung

¹Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

²Beschlüsse zu Aufgaben gemäss § 9 lit. a - e bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

⁴Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden legen zu Beginn der Amtsperiode gemeinsam die Entschädigung des Vorstandes fest. Die Entschädigungen werden durch den Verband ausgerichtet.

§ 9 Aufgaben

Dem Vorstand stehen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Verabschiedung des Budgets und der Gemeindebeiträge
- b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes
- c) Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
- d) Wahl von Mitgliedern in Sonderkommissionen
- e) Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden
- f) Festsetzung der Entschädigung auf Beginn der Amtsperiode für die Schulpflege der Kreisschule und die Kontrollstelle
- g) Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes
- h) Festsetzung der Schulgelder für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden
- i) Stellt Antrag für Satzungsänderungen an die Verbandsgemeinden
- j) Regelt die Organisation und die Entschädigung des Vorstandsaktuariates.

B. Schulpflege der Kreisschule

§ 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

¹Die Mitgliederzahl der Schulpflege der Kreisschule beträgt 7. Die Sitze verteilen sich wie folgt:

3 Mitglieder aus der Schulpflege Dottikon

2 Mitglieder aus der Schulpflege Hägglingen

2 Mitglieder aus der Schulpflege Hendschiken

Die Schulpflegen der jeweiligen Verbandsgemeinden wählen die Mitglieder aus ihren Reihen.

²Die Amtsdauer entspricht jener der Schulpflegen.

³Die Schulpflege der Kreisschule konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

⁴Die Bestimmungen des Schulgesetzes über die Schulpflege gelten sinngemäss für die Schulpflege der Kreisschule.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹Die Schulpflege der Kreisschule versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

²An den Sitzungen nehmen Vertreter der Schulleitung und auf Einladung hin auch der Lehrerschaft oder des Vorstandes in beratender Funktion teil.

³Die Schulpflege der Kreisschule ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.

§ 12 Beschlüsse, Protokoll

¹Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

²Beschlüsse zu Aufgaben gemäss §13 lit. a und b bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

³Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Schulpflege der Kreisschule wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt dem Sekretariat der Kreisschule.

§ 13 Aufgaben

Der Schulpflege der Kreisschule obliegen die Aufgaben gemäss § 71 Schulgesetz, weitere Aufgaben des übergeordneten Rechts und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Regelung der Aufgaben und Arbeitsabläufe zwischen Schulpflege der Kreisschule und Schulleitung. Sie erstellt die dafür erforderlichen Konzepte und Dokumente (Organisationskonzept, Pflichtenhefte, Funktionendiagramm, etc.)
- b) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen der Kreisschule
- c) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und des Personals für die Schuldienste der Kreisschule
- d) Personalführung und -entwicklung aller Angestellter der Kreisschule, ausser den Lehrpersonen
- e) Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind
- f) Zuteilung und Bewirtschaftung der vom Kanton bewilligten Ressourcen
- g) Zuteilung der Abteilungen, Lehrpersonen und Schulräume auf die Schulstandorte
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen
- i) Information der Öffentlichkeit
- j) Erstellung des Budgets und Antragstellung zuhanden des Vorstandes
- k) Verfügung und Controlling über die im Budget eingeräumten Mittel
- l) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- m) Erlass von schulinternen Reglementen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

§ 14 Sekretariat der Kreisschule

Die Aufgaben des Sekretariats der Kreisschule werden durch die Schulpflege der Kreisschule geregelt.

C. Kontrollstelle

§ 15 Zusammensetzung, Aufgabe

¹Die Aufgabe der Kontrollstelle versieht die Finanzkommission der Gemeinde Hägglingen. Vertreter der Finanzkommissionen der beiden weiteren Verbandsgemeinden können in beratender Funktion zu den Sitzungen der Kontrollstelle eingeladen werden.

²Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung und erstattet dem Vorstand und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden Bericht und Antrag.

D. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 16 Antrags- und Auskunftsrecht, Information

¹Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, schriftliche Anfragen oder Anträge an den Vorstand einzureichen und Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit sie nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

²Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 17 Initiativ- und Referendumsrecht

¹Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:

- Budgets und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Satzungsänderungen

Die Beschlüsse zu den vorerwähnten Geschäften werden in den jeweiligen offiziellen Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht.

²Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

³Die erforderliche Unterschriftenzahl für Initiative und Referendum beträgt 10 % der Stimmberechtigten.

III. SCHULANLAGEN / BETRIEB / PERSONAL

§ 18 Grundsatz, Nutzung, Betrieb

¹Die Schulanlagen bleiben vollumfänglich im Eigentum und in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde.

²Die Schulanlagen sind nach den Richtlinien des Kantons zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Die Standortgemeinden sind für den Betrieb und den Unterhalt der zur Verfügung zu stellenden Schulanlagen und für allfällige Erweiterungen verantwortlich. Die Standortgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die notwendigen Schulanlagen für die Nutzung zur Verfügung zu stellen.

³Schulräumlichkeiten, die aufgrund temporärer Klassenreduktionen unbelegt bleiben aber für zukünftige Nutzung durch die Oberstufe freigehalten werden müssen, werden als zur

Verfügung gestellter Schulraum betrachtet und berechnet soweit sie nicht kreisschulfremd genutzt werden. Als Basis gilt der Zustand bei der Betriebsaufnahme der Kreisschule.

⁴Bei Schulanlagen, die nicht ausschliesslich dem Kreisschulbetrieb dienen, sind die Standortgemeinden verpflichtet, eine transparente Kostenrechnung zu führen, die den Anteil der Kreisschule ausweist.

Die Mitbenützung der übrigen Gemeindeschulanlagen durch die Kreisschule ist mit den Standortgemeinden fallweise abzusprechen.

⁵Die Schulanlagen stehen der Standortgemeinde für Nutzungen ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse zur freien Verfügung.

⁶Änderungen in den Schulraumbedürfnissen sind durch den Vorstand frühzeitig an die Standortgemeinden zu melden.

⁷Der Kreisschule steht die Dorfbibliothek der Gemeinde Dottikon gegen eine pauschale Entschädigung zur Mitbenützung offen.

§ 19 Personal

¹Das Personal des Sekretariats der Kreisschule wird von der Gemeinde Dottikon angestellt. Der Schulpflege der Kreisschule führt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren durch. Dabei steht dem Gemeinderat Dottikon ein Mitspracherecht zu.

²Das Hauspersonal der Schulanlagen, die vom Verband benutzt werden, wird durch die Standortgemeinden angestellt.

IV. Finanzen

§ 20 Finanz- und Rechnungswesen

¹Die Rechnungsführung des Verbandes wird von der Sitzgemeinde übernommen.

²Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

³Budget, Rechnungsführung und Rechnungsablage sind nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gestalten.

⁴Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes. Die Entschädigung an die rechnungsführende Gemeinde wird durch den Vorstand im Rahmen der Empfehlungen des Gemeindeinspektorates für Kreisschulen festgelegt.

⁵Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in Finanzbelangen.

§ 21 Budget, Betriebskosten, Schulgeld

¹Das Budget wird vom Vorstand auf Antrag der Schulpflege der Kreisschule beschlossen. Die Verbandsgemeinden werden bis Ende Juli informiert.

²Der Nettoaufwand des Verbandes wird nach den einzelnen Schultypen ermittelt. Innerhalb der Schultypen werden diese Kosten aufgrund der Schülerzahlen (Stand: 1. Schultag des vergangenen Schuljahres) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

³Für die Berechnung des Schulgeldes für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden gelten die gleichen Grundlagen (Schulgelder pro Schultyp) wie für die Schüler aus den Verbandsgemeinden.

⁴Die Kosten der vom Verband benutzten Schulanlagen (Kapitaldienst, Unterhalt und Wartung) werden von den Gemeinden in Anlehnung an die Schulgeldverordnung des Kantons berechnet.

⁵Der Verband kann von den Verbandsgemeinden und von den Wohngemeinden anderer Schüler Akonto-Zahlungen verlangen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Haftung

¹Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Nach Aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden proportional zu ihrer Einwohnerzahl.

§ 23 Rechtsmittelverfahren

¹Der Rechtsmittelweg richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung

²Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband und den Einwohnergemeinden über die Auslegung und Anwendung der Verbandsstatuten entscheidet ein Schiedsgericht. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, hat sie dies der anderen Partei unter gleichzeitiger Nennung ihres Schiedsrichters mitzuteilen, worauf diese innert 30 Tagen ihren Schiedsrichter bestellt. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann des Schiedsgerichts. Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat die klagende Partei innert 30 Tagen ihre Klageschrift einzureichen. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

§ 24 Satzungsänderungen, Beitritt

¹Satzungsänderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Organ der einzelnen Verbandsgemeinden.

²Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen oder rein formeller Natur können vom Vorstand entschieden werden. Sie bedürfen der Zustimmung eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

³Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Departementes Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

§ 25 Verbandsaustritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen und auf das Ende eines Schuljahres möglich, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 2 Jahren. Im Übrigen gilt das Verfahren gemäss Gemeindegesetz.

§ 26 Verbandsauflösung

¹Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der finanziellen Leistungen der letzten fünf Jahre den beteiligten Einwohnergemeinden zurückerstattet.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die zuständigen Gemeindeorgane und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

²Die Übergangsbestimmungen finden sich in einem separaten Anhang.

Anhang

zu den Satzungen des Gemeindeverbandes "Kreisschule am Maiengrün KSAM"

Übergangsbestimmungen

1. Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den erweiterten Gemeindeverband "Kreisschule am Maiengrün KSAM" erfolgt auf das Schuljahr 2014/2015.
2. Der jahrgangweise Übertritt der Schüler aus Hendschiken in die KSAM ist bereits auf das Schuljahr 2013/2014 möglich und ist spätestens auf das Schuljahr 2015/2016 abzuschliessen. Die Schulpflege der Kreisschule ist durch die Schulpflege Hendschiken jeweils bis spätestens Ende März über die Übertritte zu informieren.
3. Die Organe des erweiterten Gemeindeverbandes "Kreisschule am Maiengrün KSAM" nehmen ihre Funktionen grundsätzlich auf den Beginn des Schuljahres 2014/2015 auf. Ein informeller Einbezug einer Vertretung der Gemeinde Hendschiken in diese Organe kann jedoch in gegenseitiger Absprache bereits früher erfolgen.
4. Auf den Eintritt der Gemeinde Hendschiken in den Gemeindeverband "Kreisschule am Maiengrün KSAM" sind allfällige Bilanzfehlbeträge bzw. Bilanzüberschüsse aus den Vorjahren von den Gemeinden Dottikon und Hägglingen auszugleichen.

Die Satzungen des Gemeindeverbandes wurden rechtskräftig genehmigt durch die Gemeindeversammlungen in

Hendschiken

am 09. MAI 2012

Dottikon

am 15. JUNI 2012

Hägglingen

am 14. JUNI 2012

Dottikon, **31. JULI 2012**

Hägglingen, **- 7. Aug. 2012**

GEMEINDERAT DOTTIKON



Roland Polentarutti, Gemeindeammann



Michael Schäeren, Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN



Urs Bosisio, Gemeindeammann



Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin

Hendschiken, **15. AUG. 2012**

GEMEINDERAT HENDSCHIKEN



Daniel Lüem, Gemeindeammann

Hubert Meienberger, Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch
das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

Aarau, **12. Sep. 2012**



Gemeindeabteilung

Yvonne Reichlin-Zobrist

Y. Reichlin